

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 5. April 2000

612. Interpellation von Rolf A. Siegenthaler und Walter Sutter betreffend Guggachstrasse, Aufhebung der Parkplätze. Am 1. März 2000 reichten die Gemeinderäte Rolf A. Siegenthaler (SVP) und Walter Sutter (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2000/89 ein:

Dem Vernehmen nach sollen an der Guggachstrasse die quer zur Fahrtrichtung liegenden Parkplätze aufgehoben werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft der geschilderte Sachverhalt zu?
2. Wenn ja, wie viele Parkfelder sollen aufgehoben werden?
3. Wie viele der aufzuhebenden Parkfelder werden an welchen Stellen neu angelegt?
4. Wie viele Parkfelder werden ohne Ersatz aufgehoben?
5. Wie viele Parkfelder sind in der Stadt Zürich in den vergangenen acht Jahren ersatzlos aufgehoben worden?
6. Wie und wo soll nach Ansicht des Stadtrates die von der Aufhebung von Parkfeldern betroffene Quartierbevölkerung ihre Fahrzeuge abstellen?
7. Kann nach Meinung des Stadtrates die Anzahl der Personenwagen in der Stadt Zürich durch Reduktion der Parkplätze verringert werden?
8. Welches ist die Antwort des Stadtrates auf die Vorwürfe von Bewohnern, die sich bezüglich Parkplatzsituation in ihrem Quartier von der Stadt schikaniert fühlen?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4: Zurzeit sind weder beim Tiefbauamt noch bei der Abteilung für Verkehr der Stadtpolizei Projekte in Bearbeitung, die auf eine Teilaufhebung der öffentlichen Parkplätze an der Guggachstrasse ausgerichtet sind. Im Gegenteil: Im Rahmen der Umsetzung von Tempo 30 werden im Abschnitt Schaffhauser- bis Spitzackerstrasse zusätzlich zwölf wechselseitig angeordnete Längsparkplätze als flankierende Massnahme zur Herabsetzung der gefahrenen Geschwindigkeiten markiert.

Seit Jahren strebt jedoch eine Anwohnergruppierung mit verschiedenen Vorstössen an, die Anzahl der Parkplätze im Zusammenhang mit einer Neugestaltung zu reduzieren, das heisst, die heutige beidseits auf dem erweiterten Trottoir angeordnete Querparkierung aufzuheben und die Parkplätze zur Einengung des Fahrbereiches auf der Fahrbahn anzuordnen. Das Anliegen lässt sich zum heutigen Zeitpunkt aber nicht mit den für Tempo 30 eingeleiteten Massnahmen kombinieren, deren Ziel das Herbeiführen einer Temporeduktion und damit weniger Risiko ist. Dies soll möglichst kostengünstig unter Anordnung zusätzlicher, wechselseitig angeordneter Parkplätze sowie weniger baulicher Massnahmen geschehen. Die Guggachstrasse ist Teil der Tempo-30-Zone «Guggach». Die Vorarbeiten zur Realisierung sind im Gange.

Zu Frage 5: Parkfelder auf öffentlichen Strassen müssen aus den verschiedensten Gründen aufgehoben werden, wie z. B.: Erstellen von privaten Zufahrten, privaten und öffentlichen Bauten, Einführung

von neuen Buslinien bzw. Haltestellen, Wertstoffsammelstellen usw. Eine Auflistung dieser Aufhebungen nach Stadtkreisen und Jahr existiert nicht und wäre mit einem vertretbaren und verhältnismässigen Verwaltungsaufwand nicht zu erarbeiten. Eine Auflistung der Parkplatzzahlen nach Stadtquartieren und deren Veränderungen in den vergangenen zehn Jahren ist jedoch im «Statistischen Jahrbuch» der Stadt Zürich 1999 auf Seite 252 enthalten.

Zu Frage 6: Es ist grundsätzlich nicht die Aufgabe der öffentlichen Hand und auch nicht die Pflicht des Stadtrates, für private Motorfahrzeughaltende Parkflächen zur Verfügung zu stellen. Vielmehr ist es die Pflicht des Gemeinwesens bzw. der zuständigen Behörde, die auf ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen Parkierungsmöglichkeiten für Motorfahrzeuge gemeinverträglich zu regeln und die entsprechenden Massnahmen gestützt auf die bundes-, kantonal- und gemeindefreie Bestimmungen anzuordnen und durchzusetzen. Angesichts der heutigen Verkehrssituation kann keine Person mehr beanspruchen, ihr Motorfahrzeug auf der öffentlichen Strasse in der Nähe ihrer Wohnung, ihres Arbeitsortes oder Geschäftssitzes über einen längeren Zeitraum parkieren zu können. Vielmehr haben sich die Motorfahrzeughaltenden die erforderlichen Parkierungsmöglichkeiten nötigenfalls auf privaten Grundstücken zu beschaffen.

Ganz allgemein müssen sich Motorfahrzeughalterinnen und -halter damit abfinden, nicht nur Vorteile aus ihren Fahrzeugen zu ziehen, sondern auch die aus der Zunahme des motorisierten Strassenverkehrs entstehenden Nachteile auf sich zu nehmen.

Zu Frage 7: Die Anzahl der Personenwagen in der Stadt Zürich kann durch die Reduktion der Parkplätze nicht verringert werden. Dies insbesondere auch deshalb nicht, weil wesentliche wirtschaftliche Interessen im Hintergrund stehen. Im Übrigen liegt weder im Bundesrecht noch im kantonalen Recht eine Grundlage vor, aufgrund derer die Anzahl der zugelassenen Motorfahrzeuge örtlich beschränkt werden könnte.

Hingegen konnte insbesondere mit der Einführung der Blauen Zonen erreicht werden, dass die Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge der Anwohnerschaft verbessert wurden und der unerwünschte PendlerInnenverkehr eingeschränkt wurde.

Zu Frage 8: Die Antwort zu dieser Frage ergibt sich erschöpfend aus der Beantwortung der Fragen 5 und 6. Im Übrigen verhält es sich wohl hier wie in anderen Bereichen des täglichen Lebens so, dass es nicht möglich ist, Veränderungen herbeizuführen, die von der ganzen Bevölkerung einhellig positiv beurteilt werden. Jede angeordnete Massnahme wird von den einen begrüsst und von den anderen als Schikane empfunden. Wie aber zum konkret angesprochenen Thema bereits ausgeführt, müssen sich die MotorfahrzeughalterInnen damit abfinden, aus ihren Fahrzeugen nicht nur Vorteile zu ziehen, sondern auch die aus der Zunahme des motorisierten Strassenverkehrs entstehenden Nachteile auf sich zu nehmen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber